

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

60.03 Verkehrsplanung

70.01 Verkehrsanlagen

Datum:

27.11.2015

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	03.12.2015	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	09.12.2015	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2015	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2015	Entscheidung

Coesfelder Straße in der Ortsdurchfahrt Lette

Beschlussvorschlag:

Der Ausbaubeschluss des Rates vom 01. Oktober 2015 (Vorlage 146/2015) wird für den Teilabschnitt Passstiege bis Mühlenstraße aufgehoben insofern, dass auf eine vollständige Umsetzung der Maßnahme durch

- Verlagerung aller Baumstandorte auf der Ostseite, komplett neue Oberfläche für die östliche Nebenanlage
- Ausbau des westlichen Radweges, Ersatz durch eine Grünfläche, Bepflanzungen in einfacher Form.

verzichtet wird. Ein Ausbau erfolgt nur in den im anliegenden Plan gekennzeichneten Bereichen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung des Bezirksausschusses am 12. November 2015 wurde der von der CDU-Fraktion in der Sitzung vorgelegte Antrag

„Die bisherigen Beschlüsse zur Umgestaltung der Coesfelder Straße vom 20/25/27.08.2015 wurden unter Vorgabe gefasst, dass die Maßnahmen nicht umlagefähig sind, keine Erhebung von Straßenbeiträgen nach KAG möglich sind und somit keine Kosten auf die Bürger zukommen.“

Die Planung wurde auch in der Bürgerversammlung am 23.06.2015 vorgestellt, aber auch mit dem Hinweis, dass keine Kosten auf die Bürger zukommen.

Den politischen Gremien war nicht bekannt, dass es durch die, aus Sicht der CDU, unwesentliche Änderung der Planung zu einer Umlage nach dem KAG führt.

Aus Sicht der CDU gilt für die Bürger ein Vertrauensschutz, so dass die Planung dahingehend geändert werden muss, dass keine Kosten nach KAG umlagefähig sind.

Die CDU beantragt daher – vorbehaltlich der Prüfung der Verwaltung – auf der Ostseite

- den Parkstreifen zwischen Jansweg und Isselweg, zumindest aber bis Hausnummer 17*
- den Parkstreifen vor Hausnummer 25a/25 sowie*
- zwischen Hausnummer 31 und 39 umzusetzen.*

Gleichzeitig ist der verbleibende Radweg auf der Westseite, der durch die Markierung des Radfahrstreifens auf der Fahrbahn eigentlich hinfällig ist, analog den auf der Ostseite festgelegten Abschnitten in Grünstreifen umzuwandeln.“

beschlossen.

Die Verwaltung hat sich mit den Auswirkungen des Beschlusses auf die Beitragsfähigkeit nach Kommunalabgabengesetz beschäftigt. Unter Anwendung des Beschlusses stellt sich die Beitragssituation wie folgt dar:

In dieser nun vorgesehenen Ausbauvariante wird der Radweg ebenfalls aufgehoben. Auf der Ostseite unter Anlegung von Parkbuchten, auf der Westseite unter Anlegung von Grünflächen.

Die Radwege auf beiden Seiten werden aber nicht in ihrer gesamten Ausdehnung zurückgebaut unter Schaffung von Parkflächen/Grünstreifen sondern die Radwege bleiben zwischen den einzelnen Einrichtungen baulich unverändert.

Auf der Ostseite gehört die verbleibende Asphalt(Radwege)-Fläche zwischen den einzelnen Parkbuchten/Grünflächen nicht zu der neuen Teileinrichtung „Parken“. Angesichts der auf erheblichen Teilstücken verbleibenden, baulich angelegten Asphalt(Radwege)-Fläche stellt sich die Frage, ob hier eine Anlage entsteht, die zu einer Verbesserung im beitragsrechtlichen Sinn führt. Es entsteht werde ein durchgängiger, mit Bäumen gegliederter Parkstreifen noch verbleibt ein funktionsfähiger Radweg, sodass es an der verkehrstechnischen Verbesserung der Anlage fehlt. Die in dieser Ausbauvariante geplante Errichtung der Parkbuchten/Grünflächen hat den Charakter einer punktuellen Unterhaltungsmaßnahme. Diese Ausbauvariante ist daher nicht beitragsfähig.

Analog gelten diese Aussagen für den westlichen Radweg.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2015 (Vorlage 146/2015) einen Ausbaubeschluss für den Abschnitt Paßstiege bis Mühlensch gefasst. Darin heißt es, die Verwaltung wird beauftragt,

- Verlagerung aller Baumstandorte auf der Ostseite, komplett neue Oberfläche für die östliche Nebenanlage.
- Ausbau des westlichen Radweges, Ersatz durch eine Grünfläche, Bepflanzungen in einfacher Form.

.....

Der Rat hat die Ausbauvariante beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diese entsprechend umzusetzen.

Dieser Beschluss ist aufzuheben, wenn die Umsetzung mit der Folge der Beitragspflicht nicht gewollt ist. Die übrigen jetzt verbleibenden Bereiche werden dann bei Bedarf (Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit) nach und nach im Rahmen der Straßenunterhaltung angepasst.

Ist jedoch gewünscht, die restlichen Bereiche später einmal in einem zweiten, zusammenhängenden Schritt aufzuheben und umzugestalten, müsste der Beschluss bestehen bleiben. Die Umsetzung in einer zweiten, einheitlichen Baumaßnahme löst aber dann die Beitragspflicht aus.

Finanzsituation:

Der Haushaltsentwurf 2016 berücksichtigt unter Einbeziehung des Ansatzes für das Jahr 2015 den Finanzbedarf der Gesamtmaßnahme mit 1.381.600 €. Dadurch sind alle angedachten Maßnahmen (Vorlage 261/2015) gedeckt.

Wird nur der Teilausbau entsprechend dem Vorschlag der CDU Fraktion aus der Sitzung am 12.11.2015 umgesetzt, reduziert sich der Aufwand gegenüber den Kosten des mit Beschluss des Rates am 01.10.2015 beschlossenen Vollausbau überschlägig um ca. 25.000 €. Die Anpassung erfolgt am Jahresende bei der Zusammenstellung der Ermächtigungsübertragungen, da für Die Maßnahme Mittel des Haushaltsjahres 2015 in Anspruch genommen werden sollen.

Darüber hinaus sind Einzahlungen zu berücksichtigen, und zwar eine Landeszuwendung für die beiden Bushaltestellen in Höhe von 43.200 € (2016) und im Jahr 2017 Beiträge für den Parkstreifen Ost = 85.600 € und den Grünstreifen West = 18.000 € sowie 54.600 € aus der Weiterleitung der Landesförderung durch den Kreis Coesfeld für die Querungshilfe Nord, welche die Stadt Coesfeld vorfinanziert. Sollte der Ausbaubeschluss vom 01.10.2015 aufgehoben werden, sind die für das Jahr 2017 berücksichtigten Beiträge zu streichen.

Anlagen:

3 Lagepläne